



**PARLAMENT  
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**25. JUNI 2007 - DEKRET ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2007**

---

Sitzungsperiode 2006-2007

Dokumente des Parlamentes : 99 (2006-2007) Nr. 1 Dekretentwurf  
99 (2006-2007) Nr. 2-6 Abänderungsvorschläge  
99 (2006-2007) Nr. 7 Bericht  
99 (2006-2007) Nr. 8 Abänderungsvorschläge zu dem vom Ausschuss angenommenen Text

Ausführlicher Bericht : Diskussion und Abstimmung - Sitzung vom 25. Juni 2007

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen  
und wir, Regierung, sanktionieren es :

#### KAPITEL I - ABÄNDERUNGEN DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 15. APRIL 1958 ÜBER DAS BESOLDUNGSSTATUT DES LEHR- UND WISSENSCHAFTLICHEN SOWIE DES IHM GLEICHGESTELLTEN PERSONALS DES MINISTERIUMS DES UNTERRICHTSWESENS

**Artikel 1** - Artikel 16 §3 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1958 über das Besoldungsstatut des Lehr- und wissenschaftlichen sowie des ihm gleichgestellten Personals des Ministeriums des Unterrichtswesens, abgeändert durch den Regierungserlass vom 6. Januar 1993, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels und in Abweichung von §2 wird davon ausgegangen, dass ein zeitweilig bezeichnetes oder eingestelltes weibliches Personalmitglied während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs, den es aufgrund des Artikels 5 des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 1972 über die bezahlten Krankheits- und Mutterschaftsurlaubstage der zeitweilig angestellten Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Anstalten für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normal- schulunterricht im Hinblick auf den Mutterschaftsschutz ab dem 1. September 2007 erhält, effektive Dienste leistet, sofern dieser Urlaub in dem Zeitraum der Bezeichnung oder Einstellung einbegriffen ist.“

**Artikel 2** - In Artikel 17 §4 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird die Wortfolge „Für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals und des Erziehungshilfspersonals“ durch die Wortfolge „Für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals sowie für das technische Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten und subventionierten PMS-Zentren“ ersetzt.

#### KAPITEL II - ABÄNDERUNG DES GESETZES VOM 22. JUNI 1964 ÜBER DAS STATUT DER PERSONALMITGLIEDER DES STAATLICHEN UNTERRICHTSWESENS

**Artikel 3** - In Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens, abgeändert durch das Gesetz vom 31. März 1967, wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„In Abweichung von Absatz 1 wird das Amt des Studienpräfekten oder Direktors einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule ab dem 1. September 2007 in Form einer Bezeichnung für eine unbestimmte Dauer nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normal- schulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes vergeben. Hiernach kann nach Maßgabe desselben Königlichen Erlasses eine definitive Ernennung erfolgen.“

#### KAPITEL III - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 28. FEBRUAR 1967 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTSTELLUNGEN DES VERWALTUNGS-, UNTERHALTS-, FACH-

## UND DIENSTLEISTUNGSPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALUNTERRICHT

**Artikel 4** - Im Königlichen Erlass vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Dienststellungen des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht wird ein Artikel 6bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 6bis - Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amts wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

## KAPITEL IV - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 8. DEZEMBER 1967 ERGANGEN IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 3 DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 28. FEBRUAR 1967 ZUR FESTLEGUNG DER DIENSTSTELLUNGEN DES VERWALTUNGS-, UNTERHALTS-, FACH- UND DIENSTLEISTUNGSPERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALUNTERRICHT

**Artikel 5** - Artikel 18 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Dezember 1967 ergangen in Anwendung von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 1967 zur Festlegung der Dienststellungen des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 72 vom 20. Juli 1982, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Personalmitglied, das diese Genehmigung erhält, ist verpflichtet, jede Woche mindestens die Hälfte der Dauer der Regelarbeitszeit zu leisten, die für das Amt, das es ausübt, normalerweise festgelegt ist. Während seiner Abwesenheit darf es keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.“

**Artikel 6** - Artikel 19 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Genehmigung wird für eine Zeitspanne von 12 Monaten gewährt.“

**Artikel 7** - Artikel 25 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass Nr. 72 vom 20. Juli 1982, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Personalmitglied, das diese Genehmigung erhält, ist verpflichtet, jede Woche mindestens die Hälfte der Dauer der Regelarbeitszeit zu leisten, die für das Amt, das es ausübt, normalerweise festgelegt ist.“

**Artikel 8** - Artikel 26 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass Nr. 72 vom 20. Juli 1982, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Genehmigung wird für eine Zeitspanne von 12 Monaten gewährt.“

## KAPITEL V - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, SONDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN

## TUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

**Artikel 9** - Artikel 38 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Ernennungen im Grundschulwesen höchstens 95 Prozent des Stellenkapitals ausmachen, das für das entsprechende Anwerbungsamt zur Verfügung steht.“

**Artikel 10** - Artikel 40 Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Die als subventioniertes Vertragspersonalmitglied und als zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied geleisteten Dienstage werden vom Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Die so ermittelte Zahl von Dienstagen wird mit 1,2 multipliziert.“

**Artikel 11** - In Kapitel VIII desselben Königlichen Erlasses wird ein Abschnitt 6, die Artikel 121bis bis 121terdecies enthaltend, eingefügt:

„Abschnitt 6 - Besondere Bestimmungen für Studienpräfekten oder Direktoren einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule

### Artikel 121bis - *Prinzip*

In Abweichung von Abschnitt 1 und 2 wird das Amt des Studienpräfekten oder Direktors einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule, nachstehend als Schulleiter bezeichnet, ab dem 1. September 2007 ausschließlich in Form einer Bezeichnung und einer definitiven Ernennung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

### Artikel 121ter - *Zulassungsbedingungen*

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens. Die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren.
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades,
3. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind,
4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt,
5. den Milizgesetzen genügt.

### Artikel 121quater - *Aufruf und Bewerbung*

Der Bewerbungsauf Ruf wird im Belgischen Staatsblatt sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Schulleiters und die Zielsetzungen, die während der Bezeichnung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

### Artikel 121quinquies - *Bezeichnung*

Der Schulträger bezeichnet einen Bewerber zum Schulleiter. Er setzt zu diesem Zweck eine unabhängige Kommission ein.

Die Kommission stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch.

Ein Auswahlkriterium bei der Bezeichnung bildet die pädagogische Qualifikation und die Berufserfahrung.

Die Kommission besteht aus drei Personen, wovon eine Person über Fachkenntnisse auf pädagogischer Ebene und eine weitere Person über Fachkenntnisse auf rechtlicher Ebene verfügt. Der Vorsitz wird von einem leitenden Beamten der Unterrichtsverwaltung wahrgenommen. Die Regierung setzt die Kommission ein und bezeichnet die Mitglieder.

### Artikel 121sexies - *Bezeichnungsdauer, Beendigung und Ernennung*

§ 1 - Die Dauer der Bezeichnung ist unbestimmt.

§ 2 - Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
  - a) einer Gehaltskürzung,
  - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
  - c) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
  - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Bezeichnung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger;
7. im Falle eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „unzureichend“.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Bezeichnung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen hat der Schulleiter eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist 6 Monate, wenn das Amtsalter des Schulleiters bis zu 5 Jahren beträgt, für jede weitere angefangene Zeitspanne von 5 Jahren wird die Dauer um weitere 3 Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Die Bezeichnung endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn der Schulleiter während dieser Zeitspanne keine von der Regierung anerkannte Fachausbildung als Schulleiter erfolgreich bestanden hat.

Die Regierung legt dem Parlament die wesentlichen Elemente einer Ausbildung zwecks Billigung vor.

§ 4 - Ein Schulleiter, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv ernannt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren besitzt;
2. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk „ausreichend“ schließt.

#### Artikel 121septies - *Dienstrecht*

§ 1 - Unbeschadet von Absatz 2 unterliegt der Schulleiter während der Ausübung seines Amtes den Artikeln 5 bis 14, 52, 54, 55, 56 bis 65 und 122 bis 167, 168 Nummer 2 und 169 Nummer 3 des vorliegenden Dienstrechtes.

Dem Schulleiter ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
  - a) Jahresurlaub,
  - b) Gelegenheitsurlaub,
  - c) außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt,
  - d) Mutterschaftsurlaub,
  - e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
  - f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
  - g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen.
2. eine Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwerkranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

§ 2 – Paragraph 1 gilt ebenfalls für einen in Anwendung von Artikel 121sexies §4 definitiv ernannten Schulleiter.

#### Artikel 121octies - *Vorübergehender Ersatz*

§ 1 - Wenn der Schulleiter auf Grund eines oder einer der in Artikel 121septies angeführten Urlaube oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mehr als zwanzig aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch ein anderes definitiv ernanntes Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals ersetzen, das die Bedingungen in Artikel 121ter erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Nummer 3.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten folgende Tage nicht als Arbeitstage:

1. die in Artikel 58 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erwähnten unterrichtsfreien Tage,
2. die Sommerferientage, die laut Urlaubsgesetzgebung zum Jahresurlaub zählen.

Wenn der Schulleiter auf Grund eines oder einer der in Artikel 121septies angeführten Urlaube oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mehr als einem Jahr abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch eine Person ersetzen, die die Bedingungen in Artikel 121ter erfüllt. Es gilt das in Artikel 121quater und 121quinquies angeführte Verfahren.

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das Personalmitglied, das den Schulleiter ersetzt, die Artikel 121septies §1 Absatz 2, 121nonies, 121duodecies und 121terdecies.

#### Artikel 121nonies - *Gehalt und Prämie*

§ 1 - Während der Bezeichnung erhält der Schulleiter ein Gehalt auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Gehaltstabelle mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren erhöht um eine monatliche Prämie von 285,65 EUR für eine Sekundarschule mit weniger als 600 Schülern beziehungsweise 428,48 EUR für eine Sekundarschule mit 600 Schülern und mehr. Nach jeweils zwei Jahren erfolgen die in der Gehaltstabelle vorgesehenen Erhöhungen.

Folgende Gehaltstabellen gelten:

1. für den Direktor einer Einrichtung des Regelschulwesens: Rubrik „Direktor einer Einrichtung des Regelschulwesens“ angeführt in Artikel 2 Kapitel C „Direktions- und Lehrpersonal der Unterstufe des Sekundarschulwesens“ des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-medizinisch-sozialen Zentren Gehaltstabelle 270,
2. für den Direktor einer Einrichtung des Sonderschulwesens: Rubrik „Direktor einer Einrichtung des Sonderschulwesens“ angeführt in Artikel 2 Kapitel C „Direktions- und Lehrpersonal der Unterstufe des Sekundarschulwesens“ des in Nr. 1 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Gehaltstabelle 270/I,
3. für den Studienpräfekten: Rubrik „Studienpräfekt eines Königlichen Athenäums oder Lyzeums“ angeführt in Artikel 2 Kapitel D „Direktions- und Lehrpersonal der Oberstufe des Sekundarschulwesens“ des in Nr. 1 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Gehaltstabelle 471,
4. für den Direktor: Rubrik „Direktor“ angeführt in Artikel 2 Kapitel D „Direktions- und Lehrpersonal der Oberstufe des Sekundarschulwesens“ des in Nr. 1 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Gehaltstabelle 471.

§ 2 - Handelt es sich um ein Personalmitglied, bezieht es in Abweichung von §1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$P = X - M$ ,

P = die Prämie,

X = das in §1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

§ 3 - Handelt es sich um kein Personalglied, bezieht der Schulleiter Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 angeführte Betrag gilt.

§ 4 - Der in §1 und §2 angeführte Betrag ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch die Königlichen Erlasse Nr. 178 vom 30. Dezember 1982 und vom 24. Dezember 1993 und die Gesetze vom 2. Januar 2001 und 19. Juli 2001.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit wird die Prämie weitergezahlt.

#### *Artikel 121decies - Zulage für bereits definitiv ernannte Studienpräfekten oder Direktoren*

Ein Schulleiter, der bereits vor dem 1. September 2007 definitiv ernannt ist, erhält die in Artikel 121nonies §2 angeführte entsprechende Prämie ab dem Monat, der dem folgt, in dem er eine von der Regierung anerkannte Fachausbildung als Schulleiter erfolgreich bestanden hat.

#### *Artikel 121undecies - Bewertungsbericht*

§ 1 - Der Schulträger fasst für einen Schulleiter pro Zeitspanne von 5 Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor. Die Bewertung wird vom leitenden Beamten der Unterrichtsverwaltung vorgenommen. Der Schulleiter kann eine Bewertung beantragen.

Bevor der leitende Beamte das Bewertungsgespräch abhält, nimmt er ein Gutachten des Pädagogischen Rates zur Bewertung zur Kenntnis, das unter anderem eine Bewertungsempfehlung enthält. In Abweichung von Artikel 49 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen nimmt der Schulleiter nicht an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil, bei denen das Gutachten erstellt wird. Der Pädagogische Rat bestimmt ein Personalmitglied, das Vorsitz bei diesen Sitzungen übernimmt.

Der Schulleiter fasst im Voraus einen Bericht über die Umsetzung des Strategie- und Aktionsplans und die Verwirklichung der Zielsetzungen ab, der die Grundlage des Bewertungsgesprächs bildet.

Der Bewertungsbericht kann mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“ schließen.

§ 2 - Der Bericht wird dem Schulleiter in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt. Er unterschreibt beide Ausfertigungen und behält eine davon.

§ 3 - Der Schulleiter kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach seiner Aushändigung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Der Schulträger händigt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.



#### Artikel 121duodecies - *Rückkehr*

Nach Beendigung der Bezeichnung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv ernanntes Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichtswesen handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 121sexies §2 Absatz 1 Nummer 3 d sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

#### Artikel 121terdecies - *Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste während der Ausübung des Schulleiteramtes werden, insofern es sich um ein Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichtswesens handelt, berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Alters und des finanziellen Dienstalters.“

**Artikel 12** - Im selben Königlichen Erlass wird ein Artikel 162bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 162bis - Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amtes wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

**Artikel 13** - In Artikel 167 desselben Königlichen Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 1983, den Regierungserlass vom 12. September 1990 und das Dekret vom 26. Juni 2006, wird in §1 ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Eine Rückberufung in den aktiven Dienst in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitgliedes, das in der Tagesschule definitiv ernannt ist, erfordert in Abweichung von den vorhergehenden Absätzen das Einverständnis des Personalmitgliedes.“

**Artikel 14** - In Artikel 167 desselben Königlichen Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Februar 1983 und den Regierungserlass vom 12. September 1990, wird in §2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Eine Wiedereinsetzung in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitgliedes, das in der Tagesschule definitiv ernannt oder eingestellt ist, erfordert in Abweichung von den vorhergehenden Absätzen das Einverständnis des Personalmitgliedes.“

#### KAPITEL VI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS UND DES PARAMEDIZINISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, SONDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

**Artikel 15** - In Artikel 13bis des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate wird in §1 Absatz 1 die Wortfolge „Kurse in jedem anderen Amt derselben Kategorie zugewiesen“ durch die Wortfolge „Kurse in jedem anderen Amt derselben oder einer anderen Kategorie zugewiesen“ ersetzt.

**Artikel 16** - In Artikel 13bis desselben Königlichen Erlasses wird ein §6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 6 - Eine Stundenplanergänzung in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitgliedes, das in der Tagesschule definitiv ernannt oder eingestellt ist, erfordert in Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen das Einverständnis des Personalmitgliedes.“

#### KAPITEL VII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 25. OKTOBER 1971 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER PRIMARSCHULLEHRER, LEHRER UND INSPEKTOREN FÜR KATHOLISCHE, PROTESTANTISCHE, ISRAELITISCHE, ORTHODOXE, ISLAMISCHE UND ANGLIKANISCHE RELIGION IN DEN LEHRANSTALTEN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Artikel 17** - Artikel 22quinquies Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Ernennungen im Grundschulwesen höchstens 95 Prozent des Stellenkapitals ausmachen, das für das entsprechende Anwerbungsamt zur Verfügung steht.“

**Artikel 18** - Artikel 22septies Nummer 2 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Die als subventioniertes Vertragspersonalmitglied und als zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied geleisteten Dienstage werden vom Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Die so ermittelte Zahl von Diensttagen wird mit 1,2 multipliziert.“

**Artikel 19** - In den Königlichen Erlass vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische, israelitische, orthodoxe, islamische und anglikanische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein Artikel 43bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 43bis - Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amtes wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

#### KAPITEL VIII - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1976 ZUR REGELUNG DER ZURDISPOSITIONSTELLUNG WEGEN STELLENMANGELS, DER WIEDEREINBERUFUNG IN DEN DIENST UND DER GEWÄHRUNG EINER WARTEGEHALTS-SUBVENTION IM SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 20** - In Artikel 5 §4 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1976 zur Regelung der Zurdispositionstellung wegen Stellenmangels, der Wiedereinberufung in den Dienst und der Gewährung einer Wartehaltssubvention im subventionierten Unterrichtswesen, abgeändert durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird zwischen Absatz 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eine Wiedereinberufung in den Dienst oder eine Wiederbeschäftigung in der Schulischen Weiterbildung eines Personalmitgliedes, das in der Tagesschule definitiv ernannt oder eingestellt ist, erfordert das Einverständnis des Personalmitgliedes.“

#### KAPITEL IX - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 27. JULI 1979 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DES TECHNISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER SPEZIALISIERTEN STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER STAATLICHEN AUSBILDUNGSZENTREN SOWIE DER MIT DER AUFSICHT ÜBER DIE PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DIE EINRICHTUNGEN DER SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN ORIENTIERUNG UND DER SPEZIALISIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTE

**Artikel 21** - Artikel 31 Nummer 2 des Königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der mit der Aufsicht über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, die Einrichtung der schulischen und beruflichen Orientierung und der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beauftragten Inspektionsdienste, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2. Die als subventioniertes Vertragspersonalmitglied und als zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied geleisteten Dienstage werden vom Anfang bis Ende einer ununterbrochenen Periode aktiven Dienstes berücksichtigt, einschließlich, falls sie darin einbegriffen sind, des Entspannungsurlaubs, der Weihnachts- und Osterferien, des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs wegen Adoption oder Pflegschaft oder der außergewöhnlichen Urlaube gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen. Die so ermittelte Zahl von Diensttagen wird mit 1,2 multipliziert.“

**Artikel 22** - Im Königlichen Erlass vom 27. Juli 1979 zur Festlegung des Statuts des technischen Personals der staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der spezialisierten staatlichen Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren sowie der mit der Aufsicht über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, die Einrichtungen der schulischen und beruflichen Orientierung und der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beauftragten Inspektionsdienste, wird ein Artikel 172bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 172bis - Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amts wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

#### KAPITEL X - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 19. MAI 1981 BEZÜGLICH DER FERIEEN UND URLAUBE DER PRAKTIKANTEN ODER DEFINITIV ERNANNTEN MITGLIEDER DES TECHNISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN, DER STAATLICHEN AUSBILDUNGSZENTREN UND DER INSPEKTIONSDIENSTE

**Artikel 23** - Artikel 23 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 bezüglich der Ferien und Urlaube der Praktikanten oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der staatlichen Psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren und der Inspektionsdienste, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Januar 1988, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Personalmitglied, das diese Genehmigung erhält, ist verpflichtet, jede Woche mindestens die Hälfte der Dauer der Regelarbeitszeit zu leisten, die für das Amt, das es ausübt, normalerweise festgelegt ist. Während seiner Abwesenheit darf es keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.“

**Artikel 24** - Artikel 32 Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1984, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Personalmitglied, das diese Genehmigung erhält, ist verpflichtet, jede Woche mindestens die Hälfte der Dauer der Regelarbeitszeit zu leisten, die für das Amt, das es ausübt, normalerweise festgelegt ist.“

#### KAPITEL XI - ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES NR. 297 VOM 31. MÄRZ 1984 ÜBER DIE PLANSTELLEN, GEHÄLTER UND GEHALTSSUBVENTIONEN UND DIE URLAUBE WEGEN VERKÜRZTER DIENSTLEISTUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PMS-ZENTREN

**Artikel 25** - In Artikel 10bis des Königlichen Erlasses Nr. 297 vom 31. März 1984 über die Planstellen, Gehälter und Gehaltssubventionen und die Urlaube wegen verkürzter Dienstleistungen im Unterrichtswesen und in den PMS-Zentren, abgeändert durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird in §2 ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die im vorhergehenden Absatz angeführten Dienstleistungen werden im Vorfeld vom Schulträger schriftlich festgehalten und vom betroffenen Personalmitglied gegengezeichnet.“

**Artikel 26** - Artikel 10bis §4 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 4 - Die Zurdispositionstellung ist unumkehrbar und wird bis zum Datum gewährt, an dem die Personalmitglieder die in §1 angeführte Pension beanspruchen können. Eine Umwandlung in die in Artikel 8 oder Artikel 10 angeführte Zurdispositionstellung im Alter von 58 Jahren ist möglich.“

**Artikel 27** - In Artikel 10bis desselben Königlichen Erlasses werden ein §5 und ein §6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5 - Während der gesamten Dauer dieser Zurdispositionstellung wird den Personalmitgliedern für die Stunden oder Unterrichtsstunden, die nicht mehr geleistet werden, ein Wartegehalt gewährt, das 20 Prozent des letzten Dienstgehaltes oder der letzten Dienstgehaltssubvention für diese Stunden oder Unterrichtsstunden ausmacht.

§ 6 - Für diese Personalmitglieder gelten, was das Nachgehen einer lukrativen Beschäftigung anbelangt, die in Artikel 9 angeführten Bestimmungen.“

#### KAPITEL XII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 1990 ZUR BESTIMMUNG DER WEISE, WIE DIE DIENSTPOSTEN FÜR DAS PERSONAL IM SONDERSCHULWESEN FESTGELEGT WERDEN

**Artikel 28** - In Artikel 53quater §3 des Dekretes vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, eingefügt durch das Dekret vom 6. Juni 2005, wird die Wortfolge „für die Schuljahre 2005-2006 und 2006-2007“ durch die Wortfolge „für die Schuljahre 2005-2006 bis einschließlich 2008-2009“ ersetzt.

### KAPITEL XIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 18. APRIL 1994 ZUR FESTLEGUNG DES BETRAGES DER FUNKTIONSSUBVENTIONEN FÜR DAS SUBVENTIONIERTES UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 29** - In Artikel 3 des Dekretes vom 18. April 1994 zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Die Höchstzahl der in Absatz 2 angeführten regulären Schüler, für die eine Subvention gewährt wird, beträgt für alle Internate des freien subventionierten Unterrichtswesens insgesamt 126 zuzüglich der Schüler, die auf Antrag der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Internatsplatz erhalten.“

### KAPITEL XIV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 18. APRIL 1994 BEZÜGLICH DER EINSETZUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT FÜR DEN SEKUNDARUNTERRICHT SOWIE DER DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN VOR DIESEM AUSSCHUSS

**Artikel 30** - Artikel 37 des Dekretes vom 18. April 1994 bezüglich der Einsetzung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie der Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 37 - Gegen nicht ordnungsgemäß durchgeführte Prüfungen und gegen Entscheidungen des Ausschusses kann der Kandidat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich seine Einwände bei der Regierung geltend machen. Diese wird dem Kandidaten und dem Vorsitzenden des Ausschusses innerhalb eines Monats nach dem Datum des Einspruchs schriftlich ihre begründete Entscheidung mitteilen.“

### KAPITEL XV - ABÄNDERUNG DES ERLASSES DER REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT VOM 9. NOVEMBER 1994 BEZÜGLICH DER LAUFBAHNUNTERBRECHUNG IM UNTERRICHTSWESEN UND IN DEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

**Artikel 31** - Artikel 4ter §2 Absatz 1 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 2 - Gemäß der föderalen Gesetzgebung kann der Urlaub im Falle einer Geburt bis zu dem Zeitpunkt gewährt werden, an dem das Kind sechs Jahre alt wird.“

**Artikel 32** - Zwischen Artikel 4quater §2 Absatz 1 und Absatz 2 desselben Erlasses wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung vom vorhergehenden Absatz beträgt die Höchstdauer der Unterbrechung für ein und denselben Kranken 24 Monate bei einer vollständigen Laufbahnunterbrechung beziehungsweise 48 Monate bei einer halbzeitigen Laufbahnunterbrechung, wenn es sich um die Pflege eines schwerkranken Kindes handelt, das höchstens 16 Jahre alt ist, und die Pflege durch einen alleinerziehenden Erziehungsberechtigten erfolgt. Die Höchstdauer wird um die Zeitspanne verkürzt, während der in Anwendung desselben Gesetzes vom 22. Januar 1985 bereits eine Laufbahnunterbrechung für denselben Kranken gewährt wurde.“

## KAPITEL XVI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 5. FEBRUAR 1996 ÜBER DIE KONTROLLE DER ABWESENHEIT WEGEN KRANKHEIT DER PERSONALMITGLIEDER DER VON DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ORGANISIERTEN ODER SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN UND PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

**Artikel 33** - Im Dekret vom 5. Februar 1996 über die Kontrolle der Abwesenheit wegen Krankheit der Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird in Artikel 1 eine Nummer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. im Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,“

**Artikel 34** - Im selben Dekret wird in Artikel 1 eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„6. in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Region vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern (BVA) bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern, abgeändert durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, als Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten bzw. subventionierten Unterrichtswesen eingestellt werden,“

**Artikel 35** - Artikel 5 Absatz 1 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes sowie der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen hat zur Folge, dass das betroffene Personalmitglied ab dem Tag, an dem die Nichtbeachtung stattfindet, als ungerechtfertigt abwesend gilt und für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit sein Recht auf Gehalt oder Gehaltssubvention verliert.“

## KAPITEL XVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 25. JUNI 1996 ÜBER DIE ORGANISATION EINES TEILZEITUNTERRICHTS IM RAHMEN DES BERUFSBILDENDEN REGELSEKUNDARSCHULWESENS

**Artikel 36** - In Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 des Dekretes vom 25. Juni 1996 über die Organisation eines Teilzeitunterrichts im Rahmen des berufsbildenden Regelsekundarschulwesens wird der Wortlaut „einen der vier folgenden Verträge“ durch den Wortlaut „einen der fünf folgenden Verträge“ ersetzt.

**Artikel 37** - In Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 desselben Dekretes wird Punkt a durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) ein Erstbeschäftigungsabkommen gemäß Artikel 27 Nummer 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung ;“

**Artikel 38** - In Artikel 6 Nummer 2 desselben Dekretes wird Punkt d zu Punkt e und es wird ein neuer Punkt d mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„d) ein Abkommen zur beruflichen Immersion gemäß Titel IV Kapitel X des Programmgesetzes vom 2. August 2002;“

#### KAPITEL XVIII - ABÄNDERUNG DES PROGRAMMDEKRETES VOM 20. MAI 1997

**Artikel 39** - Artikel 3ter des Programmdekretes vom 20. Mai 1997, eingefügt durch das Dekret vom 30. Juni 2003, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 3ter - § 1 - Das Stundenkapital, das jede Schule für das betreffende Schuljahr erwirtschaftet, wird anhand folgender Formel ermittelt:  $X/Y \times Z$

X ist das Stundenkapital, das eine Schule in Anwendung von Artikel 3 §1 und §2 für das betreffende Schuljahr erwirtschaften würde.

Y ist das Gesamtstundenkapital, das alle Schulen in Anwendung von Artikel 3 §1 und §2 für das betreffende Schuljahr erwirtschaften würden.

Z ist das Gesamtstundenkapital, das in allen Schulen in Anwendung von Artikel 3 §1 und §2 am 1. Oktober 2002 organisiert wurde.

§ 2 - Wenn das gemäß §1 erwirtschaftete Stundenkapital einer Schule niedriger ist, als das in Anwendung von Artikel 3 §1 und §2 am 1. Oktober 2002 organisierte Stundenkapital, dann erwirtschaftet die betreffende Schule für das betreffende Schuljahr in Abweichung von §1 das niedrigere der nachstehenden Stundenkapitale:

1. das am 1. Oktober 2002 in Anwendung von Artikel 3 §1 und §2 in der Schule organisierte Stundenkapital  
oder
2. das Stundenkapital, das die Schule für das betreffende Schuljahr in Anwendung von Artikel 3 §1 und §2 erwirtschaften würde.“

**Artikel 40** - Im selben Dekret wird in Artikel 4 § 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Schüler, die einen Kurs vollständig beenden und gegebenenfalls einen Studiennachweis erhalten haben, werden bei der Ermittlung der in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Norm für diesen Kurs nicht berücksichtigt.“

**Artikel 41** - Im selben Dekret wird ein Artikel 4ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 4ter - § 1 - Institute für Schulische Weiterbildung, die sich in der Trägerschaft eines Schulträgers befinden, der gleichzeitig über eine Vollzeitunterrichtseinrichtung auf Ebene des Regelsekundar-schulwesens verfügt, werden an diese Einrichtung angegliedert.

Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 1966 zur Festlegung der Bedingungen für die Bestimmung der Anzahl Planstellen im staatlichen Unterrichtswesen findet gegebenenfalls keine Anwendung.

§ 2 - Der Schulträger kann das gemäß Artikel 4 und 4bis für das angegliederte Institut gewährte Stundenkapital teilweise oder ganz an die Vollzeitunterrichtseinrichtung übertragen. Der Schulträger kann ebenfalls Teile des Stundenkapitals der Vollzeitunterrichtseinrichtung an das angegliederte Institut übertragen.

Die in Absatz 1 angeführten Übertragungen dürfen nicht zur Folge haben, dass Personalmitglieder wegen Stellenmangels zur Disposition gestellt werden.

Ein definitive Ernennung oder Einstellung ist nicht zulässig für eine Stelle, die aufgrund einer in Absatz 1 angeführten Übertragung geschaffen wurde.

§ 3 - Die Regelsekundarschulen, an denen in Anwendung von §1 ein Institut für Schulische Weiterbildung angegliedert wird, erhalten für die Koordination und Verwaltung zusätzlich folgende Anzahl Stunden wöchentlich:

1. wenn das Stundenkapital für den Bereich der Schulischen Weiterbildung jährlich unter 2000 Stunden liegt:
  - a) für die Verwaltung: 4 Stunden im Amt Kommis-Daktylo;
  - b) für die Koordination: 3 Stunden;
2. wenn das Stundenkapital für den Bereich der Schulischen Weiterbildung jährlich zwischen 2000 Stunden und 4000 Stunden liegt:
  - a) für die Verwaltung: 6 Stunden im Amt Kommis-Daktylo;
  - b) für die Koordination: 5 Stunden;
3. wenn das Stundenkapital für den Bereich der Schulischen Weiterbildung jährlich zwischen 4000 und 6000 Stunden liegt:
  - a) für die Verwaltung: 8 Stunden im Amt Kommis-Daktylo;
  - b) für die Koordination: 5 Stunden;
4. wenn das Stundenkapital für den Bereich der Schulischen Weiterbildung jährlich über 6000 Stunden liegt:
  - a) für die Verwaltung: eine halbe Stelle im Amt Kommis-Daktylo;
  - b) für die Koordination: eine halbe Stelle.

Die in Absatz 1 Nummer 1b, 2b, 3b und 4b angeführten Stunden für Koordination werden auf der Grundlage der Gehaltstabelle 471 für den Direktor: Rubrik „Direktor“ angeführt in Artikel 2 Kapitel D „Direktions- und Lehrpersonals der Oberstufe des Sekundarschulwesens“ des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-medizinisch-sozialen Zentren besoldet.

Die Personalmitglieder, die in den Instituten für Schulische Weiterbildung, die einer Regelsekundarschule angegliedert werden, im Schuljahr 2006-2007 für mindestens 15 Wochen das Amt des Erzieher-Aufsehers bekleidet haben und in den Schuljahren 2007-2008 und 2008-2009 das in Absatz 1 erwähnte Amt des Kommis-Daktylo ausüben, kommen bis zum 31. Dezember 2008 weiterhin in den Genuss der ihnen im Amt des Erzieher-Aufsehers zugewiesenen Gehaltstabelle.

Eine definitive Ernennung oder Einstellung im Rahmen dieser Stunden ist nicht zulässig.“



## KAPITEL XIX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLE- GUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

**Artikel 42** - Artikel 46 Absatz 2 des Dekretes vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, abgeändert durch das Dekret vom 29. März 2004, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Einstellungen im Grundschulwesen höchstens 95 Prozent des Stellenkapitals ausmachen, das für das entsprechende Anwerbsamt zur Verfügung steht.“

**Artikel 43** - In Artikel 49 §1 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird zwischen Nummer 8 und Nummer 9 eine Nummer 8bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„8bis - im letzten in Artikel 39bis angeführten Beurteilungsbericht mindestens den Vermerk „ausreichend“ haben; liegt kein Beurteilungsbericht vor, gilt vorliegende Bedingung als erfüllt;“

**Artikel 44** - In Titel I desselben Dekretes wird zwischen dem Kapitel V und dem Kapitel Vbis mit den Artikel 69bis bis 69quinquies, das Kapitel Vter mit den Artikeln 69.14 bis 69.19 wird, ein Kapitel Vbis die Artikel 69.1 bis 69.13 enthaltend eingefügt:

„Kapitel Vbis - Besondere Bestimmungen für Schulleiter oder Direktoren einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule

### Artikel 69.1 - *Prinzip*

In Abweichung von Kapitel V wird das Amt des Schulleiters oder Direktors einer Regelsekundar- oder Sondersekundarschule, nachstehend als Schulleiter bezeichnet, ab dem 1. September 2007 anhand einer Einstellung für eine unbestimmte Dauer und anhand einer definitiven Einstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vergeben.

### Artikel 69.2 - *Zulassungsbedingungen*

Eine Person darf dieses Amt bekleiden, wenn sie:

1. Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist im Sinne von Artikel 4 §2 des Gesetzes vom 22. Juni 1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens. Die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren.
2. mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des zweiten Grades verfügt; in Ermangelung eines Bewerbers mit diesem Diplom reicht ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades,
3. die Bewerbung in der Form und der Frist eingereicht hat, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind,
4. die bürgerlichen und politischen Rechte besitzt,
5. den Milizgesetzen genügt.

### Artikel 69.3 - *Aufruf und Bewerbung*

Der Bewerbungsaufruf wird in der Zeitung sowie in jeder anderen angemessenen Form veröffentlicht.

Der Aufruf enthält das erforderliche Profil des Schulleiters und die Zielsetzungen, die während der Einstellung verwirklicht werden sollen.

Die Bewerbung wird anhand eines Einschreibens eingereicht. Der Bewerber fügt der Bewerbung unter anderem einen Strategie- und Aktionsplan bei, um die im vorhergehenden Absatz angeführten Zielsetzungen zu verwirklichen.

#### Artikel 69.4 - *Bezeichnung des Schulleiters*

Der Schulträger entscheidet, welcher der Bewerber das Amt wahrnehmen soll.

Er stützt sich unter anderem auf den Strategie- und Aktionsplan des Bewerbers und auf ein Bewerbungsgespräch.

#### Artikel 69.5 - *Einstellung für eine unbestimmte Dauer, Beendigung und definitive Einstellung*

§ 1 - Die Dauer der Einstellung ist unbefristet.

§ 2 - Sie endet in folgenden Fällen:

1. im Falle einer vorsorglichen vorübergehenden Amtsenthebung von mehr als sechs Monaten;
2. im Falle einer Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes von mehr als sechs Monaten;
3. im Falle der Verhängung folgender Disziplinarstrafen:
  - a) einer Gehaltskürzung,
  - b) einer vorübergehenden Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen,
  - c) einer Versetzung in den nicht aktiven Dienst aus disziplinarischen Gründen,
  - d) einer Entlassung wegen eines schwerwiegenden Fehlers;
4. im Falle des freiwilligen Ausscheidens aus dem Dienst, falls es sich um ein definitiv eingestelltes Personalmitglied handelt;
5. im Falle der freiwilligen Beendigung der Einstellung;
6. im Falle einer einseitigen Aufkündigung durch den Schulträger;
7. im Falle eines Bewertungsberichts mit dem Vermerk „unzureichend“.

Der Schulträger kann im Falle eines Urlaubs oder einer Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Einstellung beenden.

In den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 vorgesehenen Fällen und in Abweichung von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 hat der Schulleiter eine Kündigungsfrist von 60 Tagen zu beachten.

In dem in Absatz 1 Nummer 6 vorgesehenen Fall beträgt die Dauer der Kündigungsfrist 6 Monate, wenn das Amtsalter des Schulleiters bis zu 5 Jahren beträgt; für jede weitere angefangene Zeitspanne von 5 Jahren wird die Dauer um weitere 3 Monate erhöht.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgeschriebene Kündigungsfrist kann im Einvernehmen gekürzt werden. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben mit Angabe der Dauer der Kündigungsfrist. Das Einschreiben wird am dritten Werktag nach dem Versanddatum wirksam.

§ 3 - Die Einstellung endet nach fünf Jahren von Amts wegen, wenn der Schulleiter während dieser Zeitspanne keine von der Regierung anerkannte Fachausbildung als Schulleiter erfolgreich bestanden hat. Die Regierung legt dem Parlament die wesentlichen Elemente einer Ausbildung zwecks Billigung vor.

§ 4 - Ein Schulleiter, der mindestens 50 Jahre alt ist, wird definitiv eingestellt, wenn:

1. er ein Amtsalter von mindestens 5 Jahren besitzt;
2. sein letzter Bewertungsbericht mindestens mit dem Vermerk ausreichend schließt.“

#### Artikel 69.6 - *Dienstrecht*

§ 1 - Unbeschadet von Absatz 2 unterliegt der Schulleiter während der Ausübung des Amtes den Artikeln 13 bis 30, 32, 70, 72 bis 78 und 81 bis 99 des vorliegenden Dienstrechtes.

Dem Schulleiter ist es untersagt:

1. einen Urlaub zu nehmen oder zur Disposition zu stehen mit Ausnahme folgender Urlaube und Zurdispositionstellungen:
  - a) Jahresurlaub,
  - b) Gelegenheitsurlaub,
  - c) außergewöhnlicher Urlaub wegen Fällen höherer Gewalt,
  - d) Mutterschaftsurlaub,
  - e) Urlaub wegen Adoption oder Pflegschaft,
  - f) Urlaub wegen Krankheit oder Gebrechen,
  - g) Zurdispositionstellung wegen Krankheit oder Gebrechen.
2. eine Laufbahnunterbrechung zu nehmen, ausgenommen die teilzeitige oder vollzeitige Laufbahnunterbrechung wegen Elternschaftsurlaub, die Laufbahnunterbrechung, um Palliativpflege zu leisten, und die Laufbahnunterbrechung zur Pflege eines schwerkranken Haushalts- oder Familienangehörigen.

§ 2 – Paragraph 1 gilt ebenfalls für einen in Anwendung von Artikel 69sexies §4 definitiv eingestellten Schulleiter.

#### Artikel 69.7 - *Vorübergehender Ersatz*

§ 1 - Wenn der Schulleiter auf Grund eines oder einer der in Artikel 69.6 angeführten Urlaube oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mehr als zwanzig aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch ein anderes definitiv eingestelltes Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals ersetzen, das die Bedingungen in Artikel 69.2 erfüllt, mit Ausnahme der Bedingung in Nummer 3.

Im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten folgende Tage nicht als Arbeitstage:

1. die in Artikel 58 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen erwähnten unterrichtsfreien Tage,
2. die Sommerferientage, die laut Urlaubsgesetzgebung zum Jahresurlaub zählen.

Wenn der Direktor auf Grund eines oder einer der in Artikel 69.6 angeführten Urlaube oder Zurdispositionstellungen voraussichtlich während mehr als einem Jahr abwesend ist, kann der Schulträger ihn vorübergehend durch eine Person ersetzen, die die Bedingungen in Artikel 69.2 erfüllt. Es gilt das in Artikel 69.3 und 69.4 angeführte Verfahren.

§ 2 - Während des Zeitraumes des vorübergehenden Ersatzes gelten für das ersetzende Personalmitglied die Artikel 69.6 §1 Absatz 2, 69.8, 69.11 und 69.12.

#### Artikel 69.8 - *Gehalt und Prämie*

§ 1 - Während der Einstellung als Schulleiter erhält er ein Gehalt auf der Grundlage der in Absatz 2 angeführten Gehaltstabelle mit einem finanziellen Dienstalter von 19 Jahren erhöht um eine monatliche Prämie von 285,65 EUR für eine Sekundarschule mit weniger als 600 Schülern beziehungsweise 428,48 EUR für eine Sekundarschule mit 600 Schülern und mehr. Nach jeweils zwei Jahren erfolgen die in der Gehaltstabelle vorgesehenen Erhöhungen.

Folgende Gehaltstabellen gelten:

1. für den Direktor einer Einrichtung des Regelschulwesens: Rubrik „Direktor einer Einrichtung des Regelschulwesens“ angeführt in Artikel 2 Kapitel C „Direktions- und Lehrpersonal der Unterstufe des Sekundarschulwesens“ des Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 zur Festlegung der Dienstpostentabellen, die ab dem 1. April 1972 für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der staatlichen Unterrichtseinrichtungen, für die Personalmitglieder des mit der Inspektion dieser Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, für die Personalmitglieder des Inspektionsdienstes der Fernkurse und des subventionierten Primarunterrichtswesens gelten, und zur Festlegung der Besoldungstabellen für das Personal der staatlichen Psycho-medizinisch-sozialen Zentren Gehaltstabelle 270,
2. für den Direktor einer Einrichtung des Sonderschulwesens: Rubrik „Direktor einer Einrichtung des Sonderschulwesens“ angeführt in Artikel 2 Kapitel C „Direktions- und Lehrpersonal der Unterstufe des Sekundarschulwesens“ des in Nr. 1 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Gehaltstabelle 270/I,
3. für den Studienpräfekten: Rubrik „Studienpräfekt eines Königlichen Athenäums oder Lyzeums“ angeführt in Artikel 2 Kapitel D „Direktions- und Lehrpersonal der Oberstufe des Sekundarschulwesens“ des in Nr. 1 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Gehaltstabelle 471,
4. für den Direktor: Rubrik „Direktor“ angeführt in Artikel 2 Kapitel D „Direktions- und Lehrpersonal der Oberstufe des Sekundarschulwesens“ des in Nr. 1 angeführten Königlichen Erlasses vom 27. Juni 1974 Gehaltstabelle 471.

§ 2 - Handelt es sich um ein Personalmitglied, bezieht es in Abweichung von §1 weiterhin sein Gehalt und erhält ausgleichend monatlich eine Prämie, die folgendermaßen ermittelt wird:

$P = X - M$ ,

P = die Prämie,

X = das in §1 angeführte Gehalt,

M = das Bruttomonatsgehalt des Personalmitgliedes.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung des Monatsgehalts und unter denselben Bedingungen.

§ 3 - Handelt es sich um kein Personalglied, bezieht der Direktor Urlaubsgeld und eine Jahresendprämie gemäß den im Unterrichtswesen gültigen Bestimmungen, wobei als Berechnungsgrundlage der in §1 angeführte Betrag gilt.

§ 4 - Der in §1 und §2 angeführte Betrag ist an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs, abgeändert durch den Königlichen Erlass Nr. 178 vom 30. Dezember 1982.

Bei einem Urlaub wegen Krankheit wird die Prämie weitergezahlt.

#### *Artikel 69.9 - Zulage für bereits definitiv eingestellte Schulleiter oder Direktoren*

Ein Schulleiter oder Direktor, der bereits vor dem 1. September 2007 definitiv eingestellt ist, erhält die in Artikel 69.8 §2 angeführte entsprechende Prämie ab dem Monat, der dem folgt, in dem er eine von der Regierung anerkannte Fachausbildung als Schulleiter erfolgreich bestanden hat.

#### *Artikel 69.10 - Bewertungsbericht*

§ 1 - Der Schulträger fasst für einen Schulleiter pro Zeitspanne von 5 Jahren mindestens einen Bewertungsbericht ab. Er nimmt hierzu ein Bewertungsgespräch vor. Der Schulleiter kann eine Bewertung beantragen.

Bevor der Schulträger das Bewertungsgespräch abhält, nimmt er ein Gutachten des Pädagogischen Rates zur Bewertung zur Kenntnis, das unter anderem eine Bewertungsempfehlung enthält. In Abweichung von Artikel 49 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen nimmt der Schulleiter nicht an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil, bei denen das Gutachten erstellt wird. Der Pädagogische Rat bestimmt ein Personalmitglied, das bei diesen Sitzungen den Vorsitz übernimmt.

Der Schulleiter fasst im Voraus einen Bericht über die Umsetzung des Strategie- und Aktionsplans und die Verwirklichung der Zielsetzungen ab, der die Grundlage des Bewertungsgesprächs bildet.

Der Bewertungsbericht kann mit dem Vermerk „ungenügend“, „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „sehr gut“ schließen.

§ 2 - Der Bericht wird dem Schulleiter in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt. Er unterschreibt beide Ausfertigungen und behält eine davon.

§ 3 - Der Schulleiter kann den Bericht unter Vorbehalt unterschreiben und innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach seiner Aushändigung Einspruch vor der Einspruchskammer erheben.

Die Einspruchskammer übermittelt dem Schulträger binnen einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag, an dem sie den Einspruch erhalten hat, ein begründetes Gutachten.

Der Schulträger händigt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Gutachtens seine endgültige Entscheidung aus. Folgt er dem Gutachten nicht, vermerkt er die Gründe hierfür.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### *Artikel 69.11 - Rückkehr*

Nach Beendigung der Einstellung bekleidet das Personalmitglied, insofern es sich um ein definitiv eingestelltes Personalmitglied des freien subventionierten Unterrichtswesens handelt, erneut sein vorheriges Amt, ausgenommen in den in Artikel 69.5 §2 Absatz 1 Nummer 3 d sowie Nummer 4 angeführten Fällen.

#### *Artikel 69.12 - Berücksichtigung der Dienste*

Die Dienste während der Ausübung des Schulleiteramtes werden, insofern es sich um ein Personalmitglied des freien subventionierten Unterrichtswesens handelt, berücksichtigt hinsichtlich der Festlegung des Dienstalters, des Amtsalters und des finanziellen Dienstalters.

**Artikel 45** - In Artikel 75 desselben Dekretes wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amtes wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

## KAPITEL XX - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 26. APRIL 1999 ÜBER DAS REGELGRUNDSCHULWESEN

**Artikel 46** - Artikel 9 des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 9 - § 1 - Der Schüler, dessen Wohnsitz sich im Ausland befindet und der die in Artikel 8 festgelegten allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt, legt, bevor er sich in die Primarschule einschreiben darf, eine Bescheinigung vor, die von der zuständigen Schulbehörde des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat, ausgestellt ist und aus der hervorgeht, dass er eine Primarschule in Belgien besuchen darf. Diese Bescheinigung ist nur bei der Ersteinschreibung vorzulegen.

Um in einer Primarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben zu werden, muss der im Ausland wohnhafte Schüler zusätzlich eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ein Elternteil des Schülers hat einen Arbeitsplatz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. in Geschwisterkind des Schülers ist bereits in einer Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben,
3. es liegt ein besonderer pädagogischer oder sozialer Härtefall vor, der von der Regierung zu genehmigen ist.

Für Schüler, deren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts liegt, gelten die in Absatz 2 angeführten Zulassungsbedingungen nicht, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen dieser Gebietskörperschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorliegt.

§ 2 - §1 findet keine Anwendung auf einen Schüler, der im Fremden-, Warte- oder Bevölkerungsregister einer belgischen Gemeinde eingetragen ist.

**Artikel 47** - In Artikel 15 §1 desselben Dekretes wird der Wortlaut „am dritten Arbeitstag“ durch den Wortlaut „am letzten Arbeitstag“ ersetzt.

**Artikel 48** - Artikel 15 §2 Absatz 1 desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Ein Schulwechsel während des Schuljahres ist nur zulässig im Falle eines Wohnsitzwechsels.“

In Artikel 15 §2 Absatz 2 desselben Dekretes wird der Wortlaut „nach dem dritten Arbeitstag vor Beginn des Schuljahrs“ durch den Wortlaut „im Laufe des Schuljahres“ ersetzt.

**Artikel 49** - In Artikel 33 desselben Dekretes, abgeändert durch die Dekrete vom 23. Oktober 2000 und 19. April 2004, wird in §1 Absatz 1 die Wortfolge „75 schulpflichtige reguläre Primarschüler zählt.“ durch die Wortfolge „75 schulpflichtige reguläre Primarschüler zählt; wobei die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt werden, bei der es sich um die nächstgelegene Schule der freien Wahl handelt.“ ersetzt.

**Artikel 50** - In Artikel 34 desselben Dekretes, abgeändert durch die Dekrete vom 23. Oktober 2000 und 19. April 2004, wird in §1 Absatz 2 im ersten Satz die Wortfolge „mindestens 25 Schüler zählt“ durch die Wortfolge „mindestens 25 Vorschüler zählt; wobei die Vorschüler, die einen Kindergarten ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.“ ersetzt.

**Artikel 51** - Artikel 35 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 23. Oktober 2000, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 35 - Schließung und Wiedereröffnung einer Primarschule

§ 1 - Unbeschadet von Artikel 33 wird eine Primarschule, die spätestens am letzten Schultag des Monats September des vorhergehenden Schuljahres keine zwölf regulären Primarschüler zählt, spätestens zum letzten Schultag des Monats September des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht subventioniert, es sei denn, sie zählt am vorletzten Schultag des Monats September des laufenden Schuljahres wiederum mindestens zwölf regulär eingeschriebene Schüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, werden bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

§ 2 - Unbeschadet von Artikel 33 kann eine Primarschule, die geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von neun Jahren ab dem ersten Tag des Schuljahres wieder eröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn sie am letzten Schultag des Monats September zwölf reguläre Schüler zählt.

Die Schüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, werden bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für die Schule berücksichtigt, bei der es sich um die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl handelt.

Erreicht die Primarschule die entsprechende Norm nicht, wird sie geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.“

**Artikel 52** - Artikel 36 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 36 - Schließung und Wiedereröffnung eines Kindergartens

§ 1 - Ein Kindergarten, der am letzten Schultag des Monats September des vorhergehenden Schuljahres keine sechs Vorschüler zählt, wird spätestens am letzten Schultag des Monats September des darauf folgenden Schuljahres geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert, es sei denn, er zählt bis zum vorletzten Schultag des Monats September mindestens sechs reguläre Vorschüler. Im Fall, dass diese Mindestschülerzahl nicht erreicht wird, trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Berücksichtigt werden die regulären Vorschüler, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und während des Monats September an mindestens fünf Schultagen halbtags anwesend waren, wobei die Vorschüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.

§ 2 - Unbeschadet von Artikel 34 kann ein Kindergarten, der geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert wurde, ab dem zweiten Jahr nach der Schließung innerhalb von neun Jahren ab dem ersten Tag des Schuljahres wieder eröffnet beziehungsweise subventioniert werden, wenn er am vorletzten Schultag des Monats September mindestens sechs Vorschüler zählt.

Erfüllt der Kindergarten die in Absatz 1 festgelegte Bedingung nicht, wird er geschlossen beziehungsweise nicht mehr subventioniert. In diesem Fall trägt der Schulträger die bis Ende September entstandenen Gehalts- und Funktionskosten.

Berücksichtigt werden die regulären Schüler, die ihren Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben und bis zum letzten Schultag des Monats September an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren, wobei die Vorschüler, die eine Schule ihrer freien Wahl gemäß Artikel 24 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen in der Ortschaft haben, in der sich ihr Wohnsitz oder ständiger Aufenthaltsort befindet, bei der Ermittlung der Norm ausschließlich für den Kindergarten berücksichtigt werden, bei dem es sich um den nächstgelegenen Kindergarten der freien Wahl handelt.

§ 3 - In Abweichung von §1 Absatz 2 und §2 Absatz 3 werden auch die Schüler berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet einer in- oder ausländischen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts haben, falls diese Körperschaft sich anteilmäßig an den Personal- und Funktionskosten beteiligt, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Kindergarten entstehen, unter der Bedingung, dass diese Beteiligung Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung ist.“

**Artikel 53** - In Artikel 56 desselben Dekretes wird in §1 ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„In Abweichung von Absatz 2 werden ebenfalls die regulären Vorschüler berücksichtigt, deren Kindergarten in Anwendung von Artikel 36 geschlossen wurde, und die am letzten Schultag des Monats September im betreffenden Kindergarten neu eingeschrieben worden sind.“

**Artikel 54** - Artikel 78 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 78 - *Prinzip*

§ 1 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Funktionssubventionen zurück. Dies kann anhand einer Einbehaltung der ausstehenden Funktionsmittel erfolgen.

§ 2 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Gehälter zurück, wenn der ununterbrochene Zeitraum, während dem diese ungerechtfertigte Zahlung bereits erfolgt, nicht mehr als drei Jahre beträgt. Wurde die Zahlung nicht durch einen Fehler der Regierung bedingt, fordert die Regierung unabhängig vom Zeitraum diese Zahlungen zurück.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Regierung ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die zu Unrecht erfolgte Bezahlung durch einen Fehler der Regierung bedingt wurde und wenn das betroffene Personalmitglied den Erhalt des Betrages in Beachtung des Grundsatzes der Gutgläubigkeit als unumstößlich betrachten kann.“

**Artikel 55** - In Artikel 79 desselben Dekretes wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vorschrift, die in Artikel 78 angeführte Rückforderung vorzunehmen, verjährt innerhalb eines Jahres, wenn es sich um Gehälter handelt, beziehungsweise zwei Jahre, wenn es sich um Funktionssubventionen handelt, wobei diese Frist am 1. Januar beginnt, der dem Zeitpunkt der Auszahlung folgt.“



## KAPITEL XXI - ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. MAI 1999 ÜBER DRINGENDE MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 56** - Artikel 30 des Dekretes vom 25. Mai 1999 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 30 - *Prinzip*

§ 1 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Funktionssubventionen zurück. Dies kann anhand einer Einbehaltung der ausstehenden Funktionssubventionen erfolgen.

§ 2 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Gehälter zurück, wenn der ununterbrochene Zeitraum, während dem diese ungerechtfertigte Zahlung bereits erfolgt, nicht mehr als drei Jahre beträgt. Wurde die Zahlung nicht durch einen Fehler der Regierung bedingt, fordert die Regierung unabhängig vom Zeitraum diese Zahlungen zurück.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Regierung ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die zu Unrecht erfolgte Bezahlung durch einen Fehler der Regierung bedingt wurde und wenn das betroffene Personalmitglied den Erhalt des Betrages in Beachtung des Grundsatzes der Gutgläubigkeit als unumstößlich betrachten kann.“

**Artikel 57** - In Artikel 31 desselben Dekretes wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vorschrift, die in Artikel 30 angeführte Rückforderung vorzunehmen, verjährt innerhalb eines Jahres, wenn es sich um Gehälter, beziehungsweise zwei Jahre, wenn es sich um Funktionssubventionen handelt, wobei diese Frist am 1. Januar beginnt, der dem Zeitpunkt der Auszahlung folgt.“

## KAPITEL XXII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 16. DEZEMBER 2002 ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FINANZIELLEN MITTELN FÜR PÄDAGOGISCHE ZWECKE IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 58** - In Artikel 5 §4 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen wird ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Es werden ebenfalls die Studenten berücksichtigt, die im Sinne von Artikel 3.12 des Dekretes vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft reguläre Studenten sind und spätestens am letzten Schultag des Monats September des laufenden akademischen Jahres eingeschrieben sind.“

## KAPITEL XXIII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 30. JUNI 2003 ÜBER DRINGENDE MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2003

**Artikel 59** - Artikel 5 §4 Absatz 2 des Dekretes vom 30. Juni 2003 über dringende Maßnahmen im Unterrichtswesen 2003 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Bezahlung erfolgt für die in §1 Absatz 1 angeführten Urlaube auf der Grundlage des Amtes, in dem das Personalmitglied definitiv ernannt oder eingestellt ist.“

**Artikel 60** - In Artikel 5 §4 desselben Dekretes, abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, wird zwischen den Absätzen 2 und 3 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Abweichung von Absatz 2 wird ein Personalmitglied, das in einem Auswahl- oder Beförderungssamt definitiv ernannt oder eingestellt ist, auf der Grundlage des Amtes besoldet, das es in Anwendung von §1 Absatz 1 Nummer 4 ausübt.“

#### KAPITEL XXIV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

**Artikel 61** - Artikel 36 Absatz 2 des Dekretes vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 darf der prozentuale Anteil der definitiven Ernennungen im Grundschulwesen höchstens 95 Prozent des Stellenkapitals ausmachen, das für das entsprechende Anwerbungsamt zur Verfügung steht.“

**Artikel 62** - In Artikel 69 §1 desselben Dekretes wird zwischen Absatz zwei und drei ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Sind die vor der Übernahme erbrachten Dienste in einem Auswahlamt geleistet worden, das beim übernehmenden Träger nicht existiert, werden sie bei der Ermittlung des Dienstalters so berücksichtigt, als ob sie in dem Anwerbungsamt, das den Zugang zu dem jeweiligen Auswahlamt eröffnet, erbracht worden wären.“

**Artikel 63** - In Artikel 73 desselben Dekretes wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amtes wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

#### KAPITEL XXV - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 19. APRIL 2004 ÜBER DIE VERMITTLUNG UND DEN GEBRAUCH DER SPRACHEN IM UNTERRICHTSWESEN

**Artikel 64** - In Artikel 26 §1 Nummer 4 und §2 Nummer 5 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen wird die Wortfolge „des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses“ durch die Wortfolge „des in Titel VII erwähnten Prüfungsausschusses oder eines Prüfungsausschusses, der von der Französischen Gemeinschaft organisiert wird,“ ersetzt.

#### KAPITEL XXVI - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 6. JUNI 2005 ÜBER MASSNAHMEN IM UNTERRICHTSWESEN 2005

**Artikel 65** - In Artikel 27 des Dekretes vom 6. Juni 2005 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2005 wird zwischen den Absätzen 7 und 8 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der neunwöchige Zeitraum der Arbeitsunterbrechung nach der Entbindung wird auf Antrag des Personalmitglieds um eine zusätzliche Woche verlängert, wenn das Personalmitglied während der sechs Wochen vor dem tatsächlichen Geburtstermin beziehungsweise acht Wochen, falls eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist, arbeitsunfähig gewesen ist.“

**Artikel 66** - Artikel 23 Nummer 12 Buchstabe a desselben Dekretes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) Vorladung vor Gericht,“

## KAPITEL XXVII - ABÄNDERUNG DES DEKRETES VOM 27. JUNI 2005 ZUR SCHAFFUNG EINER AUTONOMEN HOCHSCHULE IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Artikel 67** - In Artikel 3.1 Absatz 2 des Dekretes 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird die Wortfolge „im Laufe des zweiten akademischen Jahres“ durch die Wortfolge „im Laufe des dritten akademischen Jahres“ ersetzt.

**Artikel 68** - In Artikel 3.2 §4 Absatz 1 desselben Dekretes wird eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„7. Bescheinigung über das Bestehen der Ausbildung, die vom Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Familien- und Seniorenhilfe organisiert wird und die mindestens 1300 Ausbildungsstunden umfasst.“

**Artikel 69** - In Artikel 5.46 desselben Dekretes wird ein Absatz mit folgendem Wort hinzugefügt:

„Ein Personalmitglied, das ohne rechtmäßigen Grund abwesend ist, befindet sich von Amts wegen im nichtaktiven Dienst und hat für die Dauer der Abwesenheit kein Anrecht auf Gehalt und die diesbezüglichen regelmäßigen Erhöhungen.“

**Artikel 70** - Artikel 5.79ter Absatz 2 Nummer 1 desselben Dekretes, eingefügt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Bewertungsbericht,“

**Artikel 71** - Artikel 7.7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 7.7 - *Prinzip*

§ 1 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Funktionsmittel zurück. Dies kann anhand einer Einbehaltung der ausstehenden Funktionsmittel erfolgen.

§ 2 - Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Gehälter zurück, wenn der ununterbrochene Zeitraum, während dem diese ungerechtfertigte Zahlung bereits erfolgt, nicht mehr als drei Jahre beträgt. Wurde die Zahlung nicht durch einen Fehler der Regierung bedingt, fordert die Regierung unabhängig vom Zeitraum diese Zahlungen zurück.

In außergewöhnlichen Fällen kann die Regierung ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Diese Möglichkeit besteht, wenn die zu Unrecht erfolgte Bezahlung durch einen Fehler der Regierung bedingt wurde und wenn das betroffene Personalmitglied den Erhalt des Betrages in Beachtung des Grundsatzes der Gutgläubigkeit als unumstößlich betrachten kann.“

**Artikel 72** - In Artikel 7.8 desselben Dekretes wird Absatz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Vorschrift, die in Artikel 7.7 angeführte Rückforderung vorzunehmen, verjährt innerhalb eines Jahres, wenn es sich um Gehälter handelt, beziehungsweise zwei Jahre, wenn es sich um Funktionsmittel handelt, wobei diese Frist am 1. Januar beginnt, der dem Zeitpunkt der Auszahlung folgt.“

## KAPITEL XXVIII - VERGÜTUNGEN UND FINANZIELLE MITTEL FÜR DIE PÄDAGOGISCHE BETREUUNG VON BESTIMMTEN STUDENTEN

**Artikel 73** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

1. die Personalmitglieder der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungspersonals und des paramedizinischen Personals der Regel- und Sondergrundschulen sowie der Regel- und Sondersekundarschulen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens mit Ausnahme der Personalmitglieder der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals, die ein Auswahl- oder Beförderungsamtsamt in einer Übungsgrundschule bekleiden;
2. das technische Personal der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten PMS-Zentren;
3. die Schulträger der Schulen oder PMS-Zentren, in denen die in Nummer 1 und 2 angeführten Personalmitglieder beschäftigt sind und wo Studenten nach Maßgabe des vorliegenden Kapitels betreut werden.

**Artikel 74** - Folgende betreute Praktika und Laboratorien von Studenten des Hochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer in Schulen kommen für die Gewährung einer Vergütung beziehungsweise finanzieller Mittel in Frage:

1. die Laboratorien zur reflektierenden Verbindung Praxis-Theorie gemäß Artikel 2.8 §2 Absatz 1 Nummer 5.1 des Dekretes 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule,
2. die Praktika gemäß Artikel 2.8 §2 Absatz 1 Nummer 5.2 des Dekretes 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule,
3. Praktika von Studenten aus der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Ausbildung für ein Lehramt auf Grundschulebene,
4. Praktika von Studenten aus der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Ausbildung für ein Lehramt auf Sekundarschulebene,
5. Praktika von Studenten aus der Französischen Gemeinschaft im Rahmen der Ausbildung für ein Amt in einem PMS-Zentrum oder in einem Internat.

**Artikel 75** - Die Personalmitglieder, die einen Studenten bei einem in Artikel 74 Nummer 2, 3, 4 und 5 angeführten Praktikum betreuen, erhalten eine Vergütung in Höhe von 4 EUR pro Stunde.

Die Personalmitglieder, die einen Studenten bei einem in Artikel 74 Nummer 1 angeführten Laboratorium betreuen, erhalten eine Vergütung in Höhe von 15 EUR für jeden Unterrichtstag.

**Artikel 76** - Der Schulträger erhält pro Student, der in seinen Schulen gemäß Artikel 74 betreut wird, finanzielle Mittel, die wie folgt ermittelt werden:

1. pro vollständiger Unterrichtswoche für einen Studenten im zweiten Studienjahr 30 EUR,
2. pro vollständiger Unterrichtswoche für einen Studenten in einem anderen Studienjahr 20 EUR.

Diese finanziellen Mittel werden pädagogischen Zwecken im Sinne von Artikel 3 des Dekretes vom 16. Dezember 2002 über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen zugeführt.

**Artikel 77** - Die Regierung legt die Auszahlungsmodalitäten fest.

## KAPITEL XXIX - URLAUB ZUR ABLEGUNG VON PRÜFUNGEN FÜR ZEITWEILIGE UND DEFINITIVE PERSONALMITGLIEDER

**Artikel 78** - Anwendungsbereich

Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

1. die Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert werden und die einem Dienstrecht unterliegen,
2. die subventionierten Personalmitglieder der Unterrichtseinrichtungen und Psycho-Medizinisch-Sozialen-Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventioniert werden und die einem Dienstrecht unterliegen.

#### **Artikel 79** - Urlaub zur Ablegung von Prüfungen

Der Schulträger gewährt den in Artikel 78 erwähnten Personalmitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden, auf ihren Antrag hin einen Urlaub zur Ablegung von Prüfungen, die der im Unterrichtswesen ausgeübten Tätigkeit dienlich sind.

Die Dauer des Urlaubs darf 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der Urlaub gilt als besoldeter Urlaub und wird dem aktiven Dienst gleichgestellt.

### KAPITEL XXX - SCHAFFUNG EINER AUSBILDUNG ZUM DIRIGENTEN FÜR CHOR- UND HARMONIEMUSIK AN DER MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

**Artikel 80** - An der Musikakademie wird eine Ausbildung zum Dirigenten für Chor- und Harmoniemusik eingeführt.

Diese Ausbildung zum Dirigenten besteht aus einem Zyklus, der vier Jahre umfasst. Am Ende eines jeden Zyklus entscheidet die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Musikakademie, ob ein weiterer Zyklus organisiert wird.

**Artikel 81** - Der Schüler, der folgende Bedingungen erfüllt, ist zur Ausbildung zum Dirigenten für Chor- und Harmoniemusik zugelassen:

1. er hat mit Erfolg das fünfte Jahr Musikerziehung abgeschlossen;
2. er hat die Einschreibgebühr entrichtet.

**Artikel 82** - § 1 - Die Ausbildung zum Dirigenten für Chor- und Harmoniemusik umfasst folgende Fächer:

1. Musikerziehung: bis zum erfolgreichen Abschluss des 7. Jahres;
2. Harmonielehre: bis zum erfolgreichen Abschluss der Mittelstufe;
3. Dirigieren: 4 Jahre, wobei eine Stunde pro Woche in den ersten beiden und eineinhalbe Stunde pro Woche in den beiden letzten Jahren erteilt werden.

Das Fach Dirigieren ist in der Oberstufe angesiedelt.

Das Fach Dirigieren und das Fach Harmonielehre gestalten sich kollektiv, wobei letzteres maximal 2 Stunden pro Woche umfasst.

§ 2 - Die Ausbildung zum Chordirigenten umfasst zusätzlich zu den in §1 erwähnten Fächern die folgenden Fächer:

1. Klavier: bis zum erfolgreichen Abschluss des 4. Jahres,
2. Gesang: bis zum erfolgreichen Abschluss des 4. Jahres.

§ 3 - Der Schüler, der bereits eines oder mehrere der in §§1 und 2 erwähnten Fächer mit Erfolg abgeschlossen hat, ist von der Teilnahme an den jeweiligen Kursen und von der Ablegung der Prüfung befreit.

**Artikel 83** - Die Prüfungen in den in Artikel 82 erwähnten Fächern, mit Ausnahme des in Artikel 82 §1 Nr. 3 angeführten Fachs, finden jährlich statt.

Am Ende des vierjährigen Zyklus der Ausbildung zum Dirigenten findet eine der Öffentlichkeit zugängliche Prüfung in dem Fach Dirigieren statt. Der Verwaltungsrat der Musikakademie legt die Modalitäten dieser Prüfung fest.

**Artikel 84** - Die Ausbildung zum Dirigenten gilt als abgeschlossen, wenn der Schüler die in Artikel 82 erwähnten Fächer erfolgreich abgeschlossen hat.

Das Diplom, das der Schüler nach erfolgreichem Abschluss erhält, befähigt ihn, eine Amateurkunstvereinigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu dirigieren.

**Artikel 85** - Zusätzlich zum regulären Stundenkapital wird der Musikakademie für die Organisation der Ausbildung zum Dirigenten jährlich ein maximales Stundenkapital von 14 Stunden pro Woche gewährt. Die Regierung legt die Stundenanzahl fest.

#### KAPITEL XXXI - ABWEICHUNG VON DEN SPRACHLICHEN ANFORDERUNGEN BEI ZEITWEILIGEN BEZEICHNUNGEN UND EINSTELLUNGEN IM GRUNDSCHULWESEN FÜR DAS SCHULJAHR 2007-2008

**Artikel 86** - Artikel 12 des Dekretes vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen gilt nicht bei zeitweiligen Bezeichnungen und Einstellungen im Schuljahr 2007-2008.

#### KAPITEL XXXII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Artikel 87** - Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 15. Januar 1974, ergangen in Anwendung von Artikel 160 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalunterricht, des Personals der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate und der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes wird aufgehoben.

**Artikel 88** - Artikel 11 des Königlichen Erlasses vom 19. Mai 1981 bezüglich der Ferien und Urlaube zugunsten der Praktikanten oder definitiv ernannten Mitglieder des technischen Personals der staatlichen PMS-Zentren, der staatlichen Ausbildungszentren und der Inspektionsdienste wird aufgehoben.

**Artikel 89** - Artikel 7 §1 Nr. 3 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder Teilzeitunterrichts Anwendung finden, wird aufgehoben.

**Artikel 90** - Das Dekret vom 2. Mai 1995 zur Gewährung einer Vergütung für die pädagogische Betreuung von Studenten, die in den Regel- und Sondergrundschulen sowie in den Regel- und Sondersekundarschulen des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesens ein Praktikum absolvieren, wird aufgehoben.

**Artikel 91** - Artikel 55 des Dekretes vom 26. Juni 2006 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006 wird aufgehoben.

**Artikel 92** - Artikel 89 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Artikel 33 und 58 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft.

Die Artikel 65, 73, 74, 75, 76, 77 und 90 treten mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft.

Die Artikel 34 und 35 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Artikel 3, 11 und 44 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

Die Artikel 13, 14, 15, 16, 20, 28, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 64, 67, 80, 81, 82, 83, 84, 85 und 86 treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 19, 22, 23, 24, 26, 31, 32, 36, 37, 38, 43, 45, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 63, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 78, 79, 87, 88 und 91 treten am 1. September 2007 in Kraft.

Die Artikel 9, 10, 17, 18, 21, 30, 42, 49, 50, 51, 52, 53, 61 und 62 treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Artikel 25, 27 und 29 treten am 1. September 2008 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 25. Juni 2007

Stephan THOMAS  
Generalsekretär

Louis SIQUET  
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das  
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 25. Juni 2007

K.-H. LAMBERTZ  
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES  
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Minister für Ausbildung und Beschäftigung  
Soziales und Tourismus

O. PAASCH  
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS  
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport